



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die  
Vorsitzende des  
Unterausschusses für Bergbausicherheit  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Antje Grothus MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2043**

A18/1

04. Dezember 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

**Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit**  
am 8. Dezember 2023

TOP „Beantragte Erweiterung Tagebau Forster Feld“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion der CDU und die Fraktion der Grünen haben gemeinsam  
zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Beantragte  
Erweiterung Tagebau Forster Feld“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um  
Weiterleitung an die Mitglieder des Unterausschusses für Bergbausicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
poststelle@mwike.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw



### „Beantragte Erweiterung Tagebau Forster Feld“

Zur Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 8. Dezember 2023 haben die Regierungsfractionen mit Schreiben vom 27. November 2023 um einen Bericht gebeten, der die im vorgenannten Schreiben gestellten Fragen beantwortet.

### Vorbemerkung

Bei dem in der Berichts-anfrage in Bezug genommenen Vorhaben *Kiestagebau Forster Feld* handelt es sich um einen Kiestagebau der F.J. Schüssler Kieswerke GmbH & Co. KG, der sich im südlichen Tagebau-vorfeld des Braunkohlentagebaus Hambach befindet. Dieser Bereich liegt zwischen dem Hambacher Forst, der Steinheide und dem Bürgerwald.

Ursprünglich sah die Braunkohlenplanung in diesem Bereich vor, dass die Flächen des Kiestagebaus anschließend vollständig vom Braunkohletagebau in Anspruch genommen würden. Aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs wird dieser Bereich nicht mehr für die Braunkohlengewinnung in Anspruch genommen. Damit kommt die Variante der 2013 planfestgestellten Wiedernutzbar-machungsplanung zum Tragen, nach der der Kies-Tagebau nach Beendigung der Gewinnung ordnungsgemäß wiedernutzbar zu machen ist.

Im Rahmen der Planung des Erweiterungsvorhabens für den Tagebau Forster Feld, kann das Unternehmen auch die Wiedernutzbar-machung neu ausarbeiten und an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anpassen. Welchen Anforderungen die veränderte Planung Rechnung tragen muss, wird dabei auch durch die Leitentscheidung der Landesregierung aus dem September 2023 vorgegeben. Gemäß Entscheidungssatz 4 der Leitentscheidung 2023 soll insbesondere eine nachhaltige und raumverträgliche Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft u. a. für einen Ökosystemverbund im Rheinischen Revier, der zu dem landesgesetzlichen Ziel eines durchgängigen Biotopverbunds auf 15% der Landesfläche substantiell beiträgt, erfolgen. Darüber hinaus erstellt der Regionalrat Köln einen Regionalplan „Teilplan: Nichtenergetische Rohstoffe“. Der hierzu vorgelegte Entwurf sieht vor, dass keine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen für den Abbau oberflächennaher nicht-energetischer Bodenschätze zulässig sein sollen. Die entsprechenden Ziele dieses Regionalplans befinden sich noch in Aufstellung.

## 1. Stand des Verfahrens bezüglich der Erweiterung des Tagebaus Forster Feld

Derzeit liegt der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde kein vollständiger Antrag zur Erweiterung des Kiestagebaus Forster Feld vor. Ein Verwaltungsverfahren, das auf die bergrechtliche Zulassung des Vorhabens *Erweiterung des Tagebaus Forster Feld* gerichtet ist, hat mithin noch nicht begonnen, vgl. § 22 Satz 2 Ziff. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Bisher hat der Vorhabenträger der Bergbehörde lediglich eine planerische Mitteilung zu einer Vorhabenerweiterung übermittelt und Unterlagen zu einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UVP-Vorprüfung) erarbeitet. Diese Unterlagen unterliegen indes einem noch nicht abgeschlossenen Überarbeitungsprozess.

Gleichzeitig steht der Vorhabenträger in Kontakt mit den zuständigen Fachbehörden, um eine konstruktive Lösung, welche insbesondere den Leitziele zu einem Ökosystemverbund durch eine angepasste Rekultivierungsplanung Rechnung trägt, zu erarbeiten.

Im Rahmen des bergrechtlichen Zulassungsverfahrens, das mit der Vorlage eines Antrags durch den Vorhabenträger initiiert wird, werden die potenziell betroffenen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten. Im vorliegenden Fall werden insbesondere die zuständige Naturschutzbehörde zu Belangen des Artenschutzes sowie die Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde zu Belangen der Regionalplanung am Zulassungsverfahren beteiligt.

## 2. Auswirkungen der Neuaufstellung des Regionalplans Köln, „Teilplan: Nichtenergetische Rohstoffe“

Der Regionalrat Köln hat einen Regionalplan „Teilplan: Nichtenergetische Rohstoffe“ im Entwurf vorgelegt. Danach soll festgelegt werden, dass künftig „(k)eine Neuaufschlüsse und keine unangemessenen Erweiterungen durch Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) sowie keine Reservegebiete in den Kommunen Bergheim, Elsdorf und Kerpen“ zulässig sein sollen. Bei diesen Vorgaben handelt es sich derzeit um in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Ihre volle Bindungswirkung entfalten Ziele der Raumordnung erst mit ihrer abgeschlossenen Aufstellung. Doch auch von den noch in Aufstellung befindlichen Zielen geht eine gewisse Bindungswirkung aus.

Inwieweit eine Erweiterung bestehender Vorhaben das nach dem Teilplanentwurf maßgebliche Angemessenheitskriterium erfüllt, obliegt der Beurteilung der Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde. Wie oben

bereits dargelegt wird die Bezirksregierung Köln als Planungsbehörde auch in das bergrechtliche Genehmigungsverfahren einbezogen.

### **3. Rechtliche Möglichkeiten einer Versagung des Antragsbegehrens zur räumlichen Erweiterung des Tagebaus Forster Feld**

Da der Bergbehörde derzeit kein Antrag vorliegt, kann zu Möglichkeiten der Versagung eines konkreten Antrags keine Aussage getroffen werden.

Stellt der Vorhabenträger einen Antrag auf Erteilung der bergrechtlichen Zulassung eines Hauptbetriebsplans, richtet sich die Entscheidung der Bergbehörde materiell-rechtlich nach den Vorgaben des § 55 Abs. 1 BBergG. Danach hat der Vorhabenträger einen Anspruch auf Erteilung der Zulassung, wenn keiner der genannten Versagungsgründe vorliegt. Die gesetzliche Aufzählung der Versagungsgründe ist grundsätzlich abschließend zu verstehen. Hinsichtlich des vorliegend in Bezug genommenen, jedoch erst noch zu beantragenden Vorhabens Erweiterung des Tagebaus Forster Feld ist derzeit jedenfalls kein offensichtlich erfüllter Versagungsgrund ersichtlich.

Neben den grundsätzlich abschließend aufgezählten Versagungsgründen kommt eine Untersagung oder Beschränkung des Vorhabens wegen entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gemäß § 48 Abs. 2 BBergG in Betracht. Um diese öffentlichen Interessen zu ermitteln und korrekt zu bewerten, sind andere Behörden – hier bspw. insbesondere die Regionalplanungsbehörden und Naturschutzbehörden – im Betriebsplanverfahren zu beteiligen. In diesem Rahmen werden daher auch Belange der Raumordnung und Landesplanung als öffentliche Interessen einbezogen. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG zu beachten. Soweit es sich – wie vorliegend – um Ziele handelt, die sich noch in Aufstellung befinden, sind diese nach den Maßgaben des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigen und infolgedessen Gegenstand einer Abwägung. Ob dies im Ergebnis zu einer Beschränkung oder Untersagung führen würde und ob und ggf. inwieweit Eingriffsmöglichkeiten der Landesplanung bestehen, ist offen und kann erst im weiteren Prozess geprüft und entschieden werden.